

Beschlussvorlage für die Studierendenratssitzung am 19. November 2013

Zweite Änderungssatzung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft

Begründung: In der jetzigen Organisationssatzung ist ein nach Geschlecht quotierter Vorstand vorgesehen, wobei die Zahl der männlichen Vorstandsmitgliedern von denen der weiblichen Vorstandsmitglieder nicht um mehr als eins abweichen darf. Trotz intensiver und proaktiver Suche konnte bislang keine Frau für das Vorstandsamt gewonnen werden. Deshalb besteht der Vorstand derzeit lediglich aus einer Person. Um die Vorstandsarbeit angemessen ausfüllen zu können ist allerdings deutlich mehr als eine Person nötig. Es gibt einen weiteren männlichen Interessenten für das Vorstandsamt, der jedoch wegen der Quotenregelung nicht Vorstand werden kann. Aus pragmatischen Gründen wurde deshalb bereits eine Aufweichung der Quote beantragt, die allerdings deutlich abgelehnt wurde. Leider ist die Studierendenvertretung aus diesem Grund im Moment kaum handlungsfähig. Für eine starke Studierendenvertretung braucht es mehr als ein Vorstandsmitglied.

Die fortgeführte proaktive Frauensuche förderte zu Tage, dass es durchaus weibliche Interessentinnen für das Vorstandsamt gibt. Allerdings gibt es Überschneidungen mit weiteren Ämtern in der Studierendenvertretung (namentlich: Fachbereichsvertretung). Die jetzige Satzung schließt Fachbereichsvertreter*innen bislang vom Vorstandsamt aus. Damit die Studierendenschaft durch eine Frau im Vorstandsamt gestärkt werden kann, beantragen wir die Änderung des § 19 von einer muss in eine soll Regelung. Somit können Fachbereichsvertreter*innen auch gleichzeitig das Vorstandsamt inne haben. Da die Fachbereichsvertreter*innen an das imperative Mandat ihres Fachbereichs gebunden sind, sehen wir keine Probleme in der Besetzung beider Ämter.

Zweite Änderungssatzung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft

Aufgrund des Verfasste-Studierendenschafts-Gesetzes vom 13.07.2012 hat der Studierendenrat der Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung vom tt.mm.jjjj die nachstehende Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am tt.mm.jjjj erteilt.

Artikel 1

§ 19 wird folgt **geändert**:

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Mitglieder sollen kein anderes Amt in den Organen der Studierendenschaft innehaben. Sie dürfen kein anderes Amt in den zentralen Organen der Studierendenschaft innehaben.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit ihrer Amtlichen Bekanntmachung in Kraft.